

Dr. <sup>in</sup> Sabine Oberhauser, MAS  
Bundesministerin

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0297-I/A/15/2014

Wien, am 19. Jänner 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische  
**Anfrage Nr. 3106/J des Abgeordneten Josef A. Riemer und weiterer Abgeordneter**  
nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Frage 1:**

Die genannten Studien sind mir im Rahmen ihrer Veröffentlichung im Internet  
bekannt.

**Fragen 2 und 3:**

Nein, derartige Studien bestehen nicht.

**Fragen 4 und 6:**

Da Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG in Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, können diese Fragen nicht beantwortet werden. Es wurden jedoch in allen Krankenanstaltengesetzen der Länder Regelungen über die Führung transparenter Wartelisten aufgenommen.

**Frage 5:**

In § 5a Abs. 2 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) wurden die Landesgesetzgeber verpflichtet, die nach Anstaltszweck und Leistungsangebot in Betracht kommenden Träger von öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten zu verpflichten, ein transparentes Wartelistenregime in anonymisierter Form für elektive Operationen sowie für Fälle invasiver Diagnostik zumindest für die Sonderfächer Augenheilkunde und Optometrie, Orthopädie und orthopädische Chirurgie sowie Neurochirurgie einzurichten, sofern die jeweilige Wartezeit vier Wochen überschreitet. Die

Landesgesetzgebung hat Kriterien für den Ablauf und die Organisation dieses Wartelistenregimes vorzusehen, wobei die Gesamtzahl der pro Abteilung für den Eingriff vorgemerkt Personen und von diesen die der Sonderklasse angehörigen vorgemerkt Personen erkennbar zu machen sind. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort zu den Fragen 4 und 6.

**Frage 7:**

Da es sich bei tariflichen Vereinbarungen zwischen Privatversicherungen und Leistungserbringern um privatrechtliche Verträge handelt, kann diese Frage durch das Bundesministerium für Gesundheit nicht beantwortet werden.

**Frage 8:**

Ein solches Vorgehen widerspricht der Gesetzeslage. Es ist Angelegenheit der Krankenanstaltenträger, im jeweiligen Dienstrecht entsprechende Sanktionen vorzusehen.

**Frage 9:**

Derartige Daten liegen dem Bundesministerium für Gesundheit mangels diesbezüglicher Vollziehungskompetenz nicht vor.

**Frage 10:**

Meinem Ressort liegen keine Informationen vor, welche ein Vorgehen gegen die in der Anfrage unterstellte „Zwei-Klassen-Medizin“ erfordern würden. Insbesondere bedeutet der Abschluss einer privaten Zusatzversicherung keinesfalls eine Bevorzugung oder Besserstellung in der ärztlichen Behandlung.

Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser

Signaturwert	TOQSQjvuOQ7Y4R052h9GmM5AbJL7BefPKRNzXQKxin/9R1fsH85ZTODsj7Vw oxe+FpGCKmy96DpvniWJo4EHqAanzSob4W/mfYSMZG5h8kOe+3WRvWBv8jSTvc3Og C3d0eX27cmnp3oXcWo7Fl043FwwD9AgtVZ7DMfKJo=		3 von 3
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit, C=AT	
	Datum/Zeit	2015-01-20T09:00:09+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	540369	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>		